



STATUTEN

Allgemeine Bemerkungen:

Der Einfachheit halber wird der ganze Text in männlicher Form gehalten. Es versteht sich von selbst, dass die weiblichen Personen damit auch angesprochen sind.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Kunstzirkel Swissair“ besteht ein Verein von Kunstfreunden gemäss Artikel 60 ff des ZGB, der aus dem Kunstzirkel der Mitglieder der ehemaligen Swissair hervorgegangen ist.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3

Der Kunstzirkel ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der Kunstzirkel bezweckt, das Verständnis für Musik, Literatur und bildende Kunst zu fördern. Das gesteckte Ziel ist zu erreichen durch:

Gemeinsamen Besuch von künstlerischen Darbietungen wie Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Vorträge und dergleichen.

Kulturelle Beiträge von Mitgliedern.

Kunsthistorische Reisen.

Gesellige Anlässe.

Finanzielle Erleichterungen bei kollektiven Besuchen von kulturellen Veranstaltungen.

Art. 5

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Die Mitgliedschaft kann von allen interessierten Kunstfreunden erworben werden

Art. 7

Aufgrund langjähriger und grosser Verdienste kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

Art. 8

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Das Beitritts-gesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 9

Ein Austritt hat auf den 31. Dezember zu erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Kunstzirkels schädigt. Ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 10

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. RECHTE UND PFLICHTENART. 11

Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge einzureichen sowie an Darbietungen und Ausstellungen mitzuwirken. Die Mithilfe durch die Mitglieder an der Organisation von Veranstaltungen wird gerne angenommen.

Die Teilnahme an Veranstaltungen steht auch den nächsten Angehörigen der Mitglieder offen. Die Mitglieder haben jedoch in jedem Falle den Vorrang. Bei Teilnahmebeschränkungen entscheidet der Vorstand.

Die Kosten für die Veranstaltungen sind grundsätzlich vom Mitglied zu tragen. Der Kunstzirkel bezahlt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Beiträge an die Kosten, so dass für Mitglieder daraus Preisreduktionen resultieren können.

Bei Anmeldung für eine Veranstaltung hat das Mitglied bei Nichtteilnahme - ohne rechtzeitige Abmeldung - seinen Kostenanteil zu tragen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATIONArt. 12

Die Organe des Kunstzirkels sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Generalversammlung hat bis spätestens Ende April statt zu finden. Die Einberufung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Mitglieder können allfällige Anträge schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung einreichen.

Art. 14

Beschlüsse über Statutenrevisionen können nur an einer ordentlichen Generalversammlung gefasst werden. Es bedarf dazu der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten ebenfalls für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Alle Bekanntgaben sind den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich zuzustellen.

Art 16

Die Prüfung der Rechnungsführung wird von den Rechnungsrevisoren vorgenommen. Der Vorstand kann, wenn nötig, auch Buchhaltungssachverständige beiziehen.

Gewählt werden drei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsprüfung hat durch mindestens zwei Revisoren zu erfolgen. Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGENArt. 17

Im Falle einer Auflösung des Kunstzirkels entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

* * * * *

Inkrafttreten dieser Statuten, VII Revision, 19. April 2013

Der Präsident

Der Aktuar

Hans A. Ryser

Peter Schneiter